

Satzung der Jagdgenossenschaft

- Pechern e.G.-

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes

„Pechern“ hat am 23. März 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz am Wohnsitz des Vorsitzenden.

§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst alle zusammenhängenden Grundflächen der

Gemarkung Pechern mit Ausnahme des Eigenjagdbezirkes des Bundes, zuzüglich der angegliederten Flächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird wie folgt beschrieben.

Anlage: Grenzbeschreibung mit Karte

§ 3 Mitglieder der Jagdgenossenschaft/Jagdgenossen

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundstücken auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf oder ruht, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Der Vorstand der Jagdgenossenschaft ist verpflichtet, ein Verzeichnis der Jagdgenossen unter Angabe der Flächenbeteiligung zu führen. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen, welche ihre Mitgliedsrechte ausüben möchten, dem Jagdvorstand die erforderlichen Unterlagen wie Grundbuchauszug usw. unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Das Verzeichnis ist fortzuführen, Änderungen sind dem Jagdvorstand nachzuweisen.

Das Jagdkataster liegt für die Mitglieder und deren schriftlich bevollmächtigten Vertreter, beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft nach Anmeldung zur Einsicht offen.

§ 4 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind die Versammlung der Jagdgenossen und der Jagdvorstand.

§ 5 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlage des Wildes im angemessenen Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen.

(2) Sie wählt in geheimer Abstimmung

1. den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher)
2. den Stellver. Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Zusatzfunktion Schriftführer)
3. den ersten Beisitzer, (Zusatzfunktion Kassenwart)
4. den zweiten Beisitzer (Zusatzfunktion stellver. Kassenwart)
5. zwei Rechnungsprüfer gemäß § 12 Absatz 3

(4) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über

1. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung,
2. die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,
3. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
4. den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Jagdbezirksgestaltung oder Äsungsverbesserung,
5. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
6. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
7. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
8. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
9. die Kündigung von Jagdpachtverträgen,
10. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, sowie zur Erteilung von entgeltlichen und unentgeltlichen Jagderlaubnisscheinen,

11. die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung und den Zeitpunkt der Ausschüttung,
12. die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,
13. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
14. die Bestätigung oder Beanstandung von Beschlüssen des Jagdvorstandes,
15. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassensführer und die Rechnungsprüfer,
16. die eventuelle Übertragung der Kassengeschäfte auf die Stadt/Gemeindekasse durch öffentlich- rechtlichen Vertrag.

Beschlüsse nach Absatz 3 und 4 insbesondere Absatz 4 Punkt 1 und 2 sind jährlich zu treffen.

§ 7 Durchführung der Versammlung der Jagdgenossenschaft

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Jagdgenossen verlangt, die mindestens ein Viertel Grundfläche der Jagdgenossenschaft vertreten oder wenn dies die Jagdbehörde im Rahmen der Aufsicht anordnet.

(2) Die Versammlung ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten zugelassen wird.

(3) Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft ist mindestens zwei Wochen zuvor gemäß § 14 der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Sie muss eine Tagesordnung enthalten, aus der alle Beschlussgegenstände hinreichend genau ersichtlich sind. Die Aufsichtsbehörde wird schriftlich oder elektronisch eingeladen.

(4) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

§ 8 Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Versammlung der Jagdgenossen kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten, die nach Satz 1 der offenen Abstimmung unterliegen, eine geheime Abstimmung beschließen.

Über die Einzelheiten der geheimen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren. Die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens drei Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Er kann sich bei den Versammlungen der Jagdgenossenschaft durch eine Person seiner Wahl vertreten lassen. Diese Person darf nicht mehr als drei Jagdgenossen gleichzeitig vertreten. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Sie kann widerrufen werden. Der Widerruf der Vollmacht wird erst wirksam, wenn er dem Vorstand der Jagdgenossenschaft bekannt gemacht worden ist.

(4) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter, der von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen ist, kann sich nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

(5) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss hervorgehen, die Anzahl der Jagdgenossen und welche Grundflächen von ihnen vertreten wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Versammlung zur Billigung vorzulegen. Die Niederschrift ist öffentlich bekanntzumachen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats schriftlich über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 9 Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, dem Stellver. Jagdvorstand und zwei Beisitzern.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist oder jede volljährige und geschäftsfähige Person. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit kann mit dem Bekanntwerden des Wahlergebnisses beginnen, wenn der bis zu diesem Zeitpunkt amtierende Vorstand oder Notjagdvorstand durch die Vollversammlung entlastet worden ist. Ansonsten beginnt die Amtszeit mit dem auf die Wahl folgenden Jagdjahr. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Die Absätze 2 und 3 dieser Satzung finden bei der Wahl des Schrift- und Kassenführers entsprechend Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist unverzüglich unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 10 Aufgaben des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
1. die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplans,
 2. die Anfertigung der Jahresrechnung,
 3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
 4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
 5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder,
 6. die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses der Jagdgenossen unter Angabe der Flächenbeteiligung
 7. Abstimmung und Bestätigung von Abschussplänen
 8. Beteiligung am Verfahren zur Anerkennung und Erstattung von Wildschäden
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinen Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (4) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes vom Bürgermeister der Gemeinde „Krauschwitz i.d.O.L.“ wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

§ 11 Sitzung des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers zusammen.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen; Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (3) Die Sitzung des Jagdvorstandes ist nicht öffentlich.
- (4) Der Jagdvorsteher muss Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen, die geltendes Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung erneut eine Versammlung durchzuführen.
- (5) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

§ 12 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Jagdjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Jagdjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft inne hat oder zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 10 Abs. 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht.
- (4) Über die Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch zu führen, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und Geldanlagenanlagen zu gliedern ist.

§ 13 Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Annahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher oder dem ersten Beisitzer zu unterzeichnen.
- (2) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Jagdgenossen auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen.
- (3) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.
- (4) Die Auszahlung der Jagdpachtflächen erfolgt unter den Maßgaben der in der Anlage 1 enthaltenden Voraussetzungen.

§ 14 Bekanntmachungen

- (1) Die Satzung ist für die Dauer von zwei Wochen im Amt der Gemeinde Krauschwitz öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind im Bereich der Jagdgenossenschaft in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
- (2) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden zusätzlich im Amtsblatt der Gemeinde veröffentlicht.

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage öffentlichen Auslegung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 28.03.2014 in der Fassung vom 28.03.2014, außer Kraft.

Krauschwitz, den 01.08.2024



Jagdvorsteher

Datum der Bekanntmachung/Auslegung; 22.04.2024 bis 07.05.2024